



CORONA KONZEPT DER TG BIBERACH

23. FEBRUAR 2022
TURNGEMEINDE BIBERACH 1847 E.V.
Adenauerallee 11, 88400 Biberach

Rückkehr zum Sportbetrieb bei der TG Biberach

Alle Informationen auf einen Blick	2
Alle wichtigen Informationen auf einen Blick	2
Grundregeln für Trainingsangebote ab dem 23.02.2022	3
Mögliches Trainingsangebot	4
Teilnahmevoraussetzungen	4
Sportveranstaltungen.....	5
Meldung der Trainingseinheiten	5
Vergabe der Sportflächen	6
<i>Sporthallen</i>	6
Übergangsregelung zur nächsten Trainingsgruppe.....	6

Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

- ✓ Aktuell gilt in Baden-Württemberg die **Warnstufe**.
- ✓ Es gibt keine Beschränkung der Sportgruppengrößen.
- ✓ Für alle Teilnehmer (Sportler, Trainer, sonstige Anwesenden) gilt die 3G Regelung. Detaillierte Ausführungen im Bereich [Teilnahmevoraussetzungen](#).
- ✓ Für alle Personen (auch Trainer/innen) besteht Maskenpflicht (Typ: FFP2). Nur während der tatsächlichen Sportausübung entfällt die Maskenpflicht.
- ✓ Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen gilt für alle Teilnehmer die 3G Regelung. Details unter: [Sportveranstaltungen](#)
- ✓ Beim Sport in Sportstätten und Sportanlagen, sowie bei Vereins- oder Sportveranstaltungen müssen keine Kontaktdaten der Teilnehmer oder Besucher mehr erfasst werden.
- ✓ Die Belegung der Sporthallen und Außenplätze sind über den normalen Hallenbelegungsplan geregelt.

Grundregeln für Trainingsangebote ab dem 23.02.2022

- ✓ Kontakte außerhalb des Trainings sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- ✓ Auf allen Laufwegen, in den Umkleiden (ausgenommen sind die Duschen) und bis zum Betreten der Halle ist eine FFP2 Maske zu tragen. Maskenpflicht für alle Personen, die nicht aktiv am Sport teilnehmen (gilt auch für Trainer/innen) auch in der Sporthalle.
- ✓ Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- ✓ Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sind gestattet.
- ✓ Gemeinsam genutzte Sportgeräte müssen nach der Einheit gereinigt werden. Wenn möglich nutzt jeder Sportler nur das eigene Material.
- ✓ Die Teilnahme ist nur Personen erlaubt, bei denen aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Virus SARS-COV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- ✓ Bei der Gestaltung der Trainingseinheiten sind die Konzepte der jeweiligen Fachverbände zu beachten.

Mögliches Trainingsangebot

Es gibt keine Teilnehmerbegrenzung bei den Sportangeboten.

Teilnahmevoraussetzungen

Jede Trainingsgruppe muss vor dem Training einen Corona-Verantwortlichen benennen (i.d.R. der Trainer). Diese Person muss den entsprechenden Nachweis der 3G-Regelung kontrollieren. Kann ein Teilnehmer keinen Nachweis erbringen, muss er sofort das Sportgelände verlassen.

Zutritt bei 3G-Regelung:

Zutritt zu den Sportstätten haben unter der aktuellen 3G Regelung nur:

- a) vollständig geimpfte Personen deren letzte Impfung nicht länger als 3 Monate zurückliegt
- b) geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.
- c) genesene Personen, sofern der positive PCR Test nicht weniger als 28 Tage bzw. nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
- d) Personen mit einem tagesaktuellen Testnachweis.

Ausnahmen von der 3G Regelung:

- ✓ Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- ✓ Kinder, die noch nicht eingeschult sind.
- ✓ **Grundschüler*innen**, einer auf der **Grundschule aufbauenden Schule** oder **beruflichen Schule**, Schüler*innen eines **sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums**, – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien. In den Ferien gilt die 3G Regelung.

Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen sind in der Warnstufe zulässig, wobei die veranstaltende Abteilung ein Wahlrecht bei der Besucherkapazität hat:

In geschlossenen Räumen gilt bei maximal 60 Prozent Auslastung, aber nicht mehr als 6.000 Zuschauerinnen und Zuschauer.

Im Freien gilt bei maximal 75 Prozent Auslastung, aber maximal 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern.

Auslastungsgrenzen der Biberacher Hallen:

Bei der Wilhelm-Leger-Halle sind es 384 Zuschauer und in der PG-Sporthalle dürfen maximal 168 Besucher empfangen werden.

Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein **Hygienekonzept** zu erstellen. Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucherinnen und Besucher zulässig. Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.

Die Nachweisführung der 3G Regelung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend für Genesenennachweise. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

Meldung der Trainingseinheiten

Beim Sport in Sportstätten und Sportanlagen, sowie bei Vereins- oder Sportveranstaltungen müssen keine Kontaktdaten der Teilnehmer oder Besucher mehr erfasst werden.

Vergabe der Sportflächen

Sporthallen

Die Belegung der Sporthallen ist über den normalen Hallenbelegungsplan geregelt. Folgende Sportflächen stehen nicht oder eingeschränkt zur Verfügung:

1. Braith Gymnastiksaal (Sanierungsarbeiten)
2. Mali Sporthallen (Hallenneubau)

In der Kreissporthalle (Paul-Heckmann-Halle) stehen keine Duschen und Umkleiden zur Verfügung.

Übergangsregelung zur nächsten Trainingsgruppe

Die Sportfläche ist mindestens 15 Minuten vor dem Eintreffen der nächsten Trainingsgruppe zu verlassen.